

**Kern-Plan
Kirchenstr. 12**

66557 Illingen

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/in / E-Mail	Telefon	
██████████	██████████	██████████	██████████	22.08.2025
██████████	██████████	██████████		

Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen bringen wir seitens der Landwirtschaft folgende Anmerkungen und Bedenken vor.

Wohnbaufläche, gemischte Baufläche, Gewerbeflächen

Allenbach

1. Rücknahme Baufläche 0,46 ha - Keine Bedenken.
2. Rücknahme Baufläche - Keine Bedenken.
3. BP „Bauhof und Feuerwehr Allenbach“ 0,33 ha - Keine Bedenken.
4. BP „Bauhof und Feuerwehr Allenbach“ 0,38 ha – Keine Bedenken.

Asbach

1. Rücknahme Baufläche 1,39 ha – Keine Bedenken.

Berschweiler bei Kirn

1. Rücknahme Baufläche 0,81 ha – Keine Bedenken.
2. Berichtigung BP, Wohnbaufläche 0,94 ha – Keine Bedenken.
3. Berichtigung BP, Versorgungsfläche 0,2 ha – Keine Bedenken.
4. Neuausweisung Gewerbefläche 0,85 ha – Keine Bedenken.

Breitenthal

1. Rücknahme Baufläche 0,72 ha – Keine Bedenken.

Bruchweiler

1. Rücknahme Baufläche 0,71 ha – Keine Bedenken.

Bundenbach

1. Rücknahme Baufläche 1,15 ha – Keine Bedenken.

Dickesbach

1. Neuausweisung Wohnbaufläche 0,57 ha – Keine Bedenken.
2. Sonderbaufläche BP Sonnenhöfe
In der Gemeinde Dickesbach soll ein Sondergebiet für Recycling ausgewiesen werden. Hierfür ist eine Überplanung von 3,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen, die im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist. Die Planung ist somit nicht mit den Zielen des Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe vereinbar. Die Planung wird seitens der Landwirtschaft abgelehnt.

Fischbach

1. Rücknahme Baufläche 2,88 ha – Keine Bedenken.
2. Rücknahme Baufläche 0,48 ha – Keine Bedenken.

Gerach

1. Rücknahme Baufläche 1,21 ha – Keine Bedenken.
2. Sonstige Änderung 0,28 ha – Keine Bedenken.

Griebelschied

1. Änderung Baufläche in gemischte Baufläche 0,41 ha – Keine Bedenken.
2. Rücknahme Baufläche 0,28 ha – Keine Bedenken.

Hellertshausen

1. Neuausweisung Baufläche 0,47 ha – Keine Bedenken.

Herborn

1. Rücknahme Baufläche 3,45 ha – Keine Bedenken.

Herrstein

1. Rücknahme Baufläche 2,19 ha – Keine Bedenken.
2. Rücknahme Baufläche 2,18 ha – Keine Bedenken.
3. Neuausweisung Baufläche 0,82 ha – Keine Bedenken.

Hettenrodt

1. Rücknahme Baufläche 0,43 ha – Keine Bedenken.

Hintertiefenbach

1. Berichtigung BP „Umgehungsstraße Wassergall“ 0,89 ha
Hierbei handelt es sich um landwirtschaftliche gut zu bewirtschaftende Acker- und Grünlandflächen die im Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe als Vorrangflächen für die Landwirtschaft dargestellt ist. Durch die neue Trassenführung werden landwirtschaftliche Flächen der Nutzung entzogen, werden zerschnitten so dass Restflächen entstehen, die nicht mehr rentabel bewirtschaftet werden können. Die Grünlandflächen dienen als großer zusammenhängender Schlag der hofnahen Weidewirtschaft und sind eingezäunt. Die Trassenführung verläuft mitten durch den Schlag, so dass der Weidegang deutlich erschwert wird. Bei der Überplanung der betroffenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen gehen sämtliche Funktionen dieses Vorranges verloren. Der Regionale Raumordnungsplan ist in seinen Grundzügen berührt. Die Planung wird abgelehnt.

Horbruch

1. Rücknahme Baufläche 0,7 ha – Keine Bedenken.
2. Rücknahme Baufläche 0,57 ha – Keine Bedenken.
3. Rücknahme Baufläche 3,1 ha – Keine Bedenken.

Hottenbach

1. Neuausweisung Baufläche 2,68 ha
Hierbei handelt es sich um gut zu bewirtschaftende Ackerflächen, durchschnittlicher Bodengüte. Unseres Erachtens geht die Ausweisung in vorgesehener Höhe über den Bedarf hinaus. Die Planung wird kritisch gesehen.

Kempfeld

1. Änderung Baufläche 1,36 ha – Keine Bedenken.
4. Berichtigung BP „Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg“ 48,29 ha – Keine Bedenken.
5. Berichtigung BP „Nationalpark-Tor Wildfreigehege Wildenburg“ 0,75 ha – Keine Bedenken.

Kirschweiler

1. Berichtigung BP, Teilaufhebung BP „Angewann“ 1,88 ha – Keine Bedenken.
2. Berichtigung BP „Angewann 3. Änderung“ 0,47 ha – Keine Bedenken.
3. Berichtigung BP „Angewann 3. Änderung“ 0,16 ha – Keine Bedenken.
4. Berichtigung BP „Angewann 3. Änderung“ 1,12 ha – Keine Bedenken.
5. Berichtigung BP „Angewann 3. Änderung“ 0,82 – Keine Bedenken.
6. Rücknahme gewerbliche Baufläche 1,14 ha – Keine Bedenken.
7. Rücknahme gewerbliche Baufläche 0,3 ha – Keine Bedenken.

Mackenrodt

1. Neuausweisung gewerbliche Baufläche 1,79 ha
Hierbei handelt es sich um gut zu bewirtschaftende Ackerflächen, durchschnittlicher Bodengüte. Unseres Erachtens geht die Ausweisung in vorgesehener Höhe über den Bedarf hinaus. Die Planung wird kritisch gesehen.

Mittelreidenbach

1. Berichtigung BP „Auf´m Rothenweg“ 0,72 ha – Keine Bedenken.
2. Berichtigung BP „Auf´m Rothenweg“ 0,53 ha – Keine Bedenken.
3. Berichtigung BP „Auf´m Rothenweg“ 0,36 ha – Keine Bedenken.
4. Berichtigung BP „Auf´m Rothenweg“ 0,63 ha – Keine Bedenken.

Mörschied

1. Neuausweisung gewerbliche Baufläche 0,87 ha – Keine Bedenken.
2. Neuausweisung gewerbliche Baufläche 0,32 ha – Keine Bedenken.
3. Rücknahme Baufläche 0,24 ha – Keine Bedenken.

Niederhosenbach

1. Rücknahme Baufläche 0,52 ha – Keine Bedenken.

Niederwörresbach

1. Neuausweisung Baufläche 0,45 ha – Keine Bedenken.
2. Rücknahme Baufläche 2,36 ha – Keine Bedenken.
3. Rücknahme Baufläche 2,7 ha – Keine Bedenken.
4. Rücknahme Baufläche 0,38 – Keine Bedenken.

Oberkirn

1. Berichtigung BP „Freizeitgelände Sportplatz“ – Keine Bedenken.

Oberreidenbach

1. Rücknahme Baufläche 0,97 ha – Keine Bedenken.
2. Berichtigung BP „Aufm Rain, 2. Planungsabschnitt“ 0,42 ha – Keine Bedenken.

Oberwörresbach

1. Rücknahme Baufläche 0,5 ha – Keine Bedenken.

Rhaunen

1. Änderung Baufläche 6,64 ha – Keine Bedenken.
2. Rücknahme Baufläche 1,27 ha – Keine Bedenken.
3. Neuausweisung Baufläche 0,92 ha

Hierbei handelt es sich um eine Grünlandfläche mit überdurchschnittlicher Bodengüte. Unseres Erachtens geht die Ausweisung über den Bedarf hinaus. Die Planung wird kritisch gesehen.

4. Rücknahme Baufläche 2,11 ha – Keine Bedenken.
6. Neuausweisung Baufläche 0,28 ha – Keine Bedenken.
7. Berichtigung BP „Freizeitgelänge Lingenbachweiher /Naturpilgern Lingenweiher“ 0,47 ha – Keine Bedenken.

Schauren

1. Änderung Baufläche 0,67 ha – Keine Bedenken.
2. Änderung Baufläche 1,71 ha – Keine Bedenken.

Schmidthachenbach

1. Rücknahme Baufläche 1,06 ha – Keine Bedenken.

Schwerbach

1. Rücknahme Baufläche 0,23 ha – Keine Bedenken.

Sensweiler

1. Rücknahme Baufläche 11,47 ha – Keine Bedenken.

Sien

1. Rücknahme Baufläche 0,53 ha – Keine Bedenken.

Stipshausen

1. Berichtigung BP „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ 5,7 ha – Keine Bedenken.
2. Berichtigung BP „Bike- und Naturerlebnispark Idarkopf“ 2,12 ha – Keine Bedenken.

Veitsrodt

1. Rücknahme Baufläche 1,26 ha – Keine Bedenken.

Vollmersbach

1. Rücknahme Baufläche „Am Hahnehübel“ 1,97 ha – Keine Bedenken.
2. Berichtigung BP „Am Hahnenhübel“ 0,39 ha – Keine Bedenken.
3. Berichtigung BP „Am Hahnenhübel“ 0,74 ha – Keine Bedenken.
4. Berichtigung BP „Am Hahnenhübel“ 0,51 ha – Keine Bedenken.
5. Berichtigung BP „Am Hahnenhübel“ 0,19 ha – Keine Bedenken.
6. Neuausweisung gewerbliche Baufläche 1,28 ha – Keine Bedenken.
7. Neuausweisung gewerbliche Baufläche 4,59 ha
Hierbei handelt es sich um zum Teil um überdurchschnittliche Böden, die gut erschlossen sind. Die Planung wird kritisch gesehen.
8. Neuausweisung gewerbliche Baufläche 7,95 ha

Gegen die Ausweisung der 7,95 ha Gewerbefläche bestehen Seitens der Landwirtschaft Bedenken. Die Fläche liegt teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Hier liegt somit ein Zielkonflikt vor.

9. Neuausweisung gewerbliche Baufläche 4,02 ha

Gegen die Ausweisung der 4,02 ha Gewerbefläche bestehen Seitens der Landwirtschaft Bedenken. Die Fläche liegt teilweise in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Es liegt somit ein Zielkonflikt vor.

10. Neuausweisung gewerbliche Baufläche 2,59 ha

Gegen die Ausweisung von 2,59 ha Gewerbefläche bestehen Seitens der Landwirtschaft Bedenken. Die Fläche liegt vollständig in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Es liegt somit ein Zielkonflikt vor.

Weiden

1. Rücknahme Baufläche 0,44 ha – Keine Bedenken.
2. Rücknahme Baufläche 0,2 ha – Keine Bedenken.

Weitersbach

1. Rücknahme Baufläche 0,62 ha – Keine Bedenken.

Wirschweiler

1. Änderung Baufläche 0,66 ha – Keine Bedenken.
2. Rücknahme Baufläche 1,11 ha – Keine Bedenken.
3. Neuausweisung Baufläche 2,14 – Keine Bedenken.

Sonderbauflächen – Windenergie

Da die Windenergie als flächenextensivste Form der Energieerzeugung angesehen werden kann, kommt ihr aus Sicht der Landwirtschaft eine positive Stellung zu. Unter Berücksichtigung des Energieertrages werden im Vergleich der verschiedenen Möglichkeiten der Erzeugung erneuerbarer Energien durch Windkraftanlagen die geringsten Flächenbeanspruchungen hervorgerufen. Die vorliegende Planung der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen sieht die Ausweisung von WKA-Standorten sowohl auf Waldstandorten als auch auf landwirtschaftliche Nutzflächen vor.

Windenergieanlagen verursachen Emissionen sowie besondere Ansprüche an die Erschließung, die bereits im Planungsstadium durch eine entsprechende Auswahl der möglichen Standortbereiche berücksichtigt werden müssen. Die Abstandvorgaben gemäß dem LEP IV belaufen sich auf 900 Meter. Diese Abstände sind bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen nicht eingehalten. Grundsätzlich müssen aber die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auch bei näher an Siedlungsbereichen stehenden Windenergieanlagen eingehalten werden.

In einigen Sonderbauflächen für Windenergie liegen landwirtschaftliche Vorrangflächen. Es wird unbestritten anerkannt, dass eine Windkraftanlage innerhalb eines Vorrangbereiches verträglich

errichtet werden kann, jedoch sind agrarstrukturelle Belange bei der Planung dabei besonders zu berücksichtigen.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen und festgehalten:

- Berücksichtigung bei der Planung, dass keine nachteiligen Restflächen entstehen, die von der Landwirtschaft nicht mehr rationell bewirtschaftet werden können. Das heißt die Anlagen sollten so angeordnet werden, dass möglichst eine Orientierung an geraden Linien (Wegen, Grenzen) erfolgt.
- Um die Betroffenheit der Landwirtschaft zu minimieren, sollten möglichst Ersatzgeldzahlungen geleistet werden. Wir weisen darauf hin, dass wir, aufgrund der zunehmenden Flächenverknappung, ausgelöst durch den permanenten Zubau landwirtschaftlicher Nutzflächen durch kommunale Planung wie z. B. Baugebiete oder PV-Freiflächenanlagen etc. jegliche Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen für naturschutzfachliche und forstliche Kompensationszwecke ablehnen.
- Auf den forstlichen Ausgleich soll nach § 14 (2) LWaldG in RLP i. d. R. verzichtet werden. Hier soll grundsätzlich eine Aufwertung vorhandener Waldbestände anstelle einer Ersatzaufforstung verlangt werden.
- Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege sind, auch bei einer vorhandenen bituminösen Befestigung, nicht auf die Aufnahme der entsprechenden Lasten ausgelegt. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass in den nachfolgenden Planungen Regelungen über die Instandhaltung und Erhaltung des Wirtschaftswegenetzes getroffen werden. Hierzu sind die Betreiber der Windkraftanlagen zu verpflichten.
Neu anzulegende Wege sind niveaugleich an die angrenzenden Flächen herzustellen. Es ist sicherzustellen, dass kein Befestigungsmaterial aus dem Wegebau in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eingetragen wird. Die Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden Flächen darf durch die Wegegestaltung und den Wegebau nicht nachteilig betroffen werden. Vor allem ist die Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen in den notwendigen Bewirtschaftungszeiträumen sicherzustellen. Bestehende Pachtverträge sind bei einer Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen.

Bergen

Die Fläche liegt vollständig im Wald. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.

Breitenthal, Weisen, Oberhosenbach und Hottenbach

Die Flächen liegen vollständig im Wald. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.

Dickesbach

Das Plangebiet reicht bis an die Aussiedlerhöfe „Sonnenhöfe“ heran. Hier sind entsprechend den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, Abstände zu den Siedlungen einzuhalten.

Hausen

Die Fläche liegt sowohl im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen. Es werden keine landwirtschaftlichen Vorrangflächen tangiert.

Hellertshausen

Die Fläche liegt vollständig im Wald. Landwirtschaftliche Belange werden nicht tangiert.

Oberkirn

Die Fläche liegt sowohl im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen. Es werden keine landwirtschaftlichen Vorrangflächen tangiert.

Rhaunen – Gösenroth

Die Fläche liegt größtenteils in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Entsprechend intensiv sind bei Planungen die oben genannten Punkte zu berücksichtigen.

Schwerbach – Gösenroth

Die Fläche liegt fast vollständig im Wald. Es werden keine landwirtschaftlichen Vorrangflächen tangiert.

Sien

Die Fläche liegt sowohl im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen. Es werden landwirtschaftliche Vorrangflächen tangiert, entsprechend intensiv sind bei Planungen die oben genannten Punkte zu berücksichtigen.

Sienhachenbach

Die Fläche liegt sowohl im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen. Es werden landwirtschaftliche Vorrangflächen tangiert, entsprechend intensiv sind bei Planungen die oben genannten Punkte zu berücksichtigen.

Sulzbach-Rhaunen

Die Fläche liegt sowohl im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen. Es werden landwirtschaftliche Vorrangflächen tangiert, entsprechend intensiv sind bei Planungen die oben genannten Punkte zu berücksichtigen.

Sulzbach-Hottenbach

Die Fläche liegt sowohl im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen. Es werden landwirtschaftliche Vorrangflächen tangiert, entsprechend intensiv sind bei Planungen die oben genannten Punkte zu berücksichtigen.

Weitersbach

Die Fläche liegt vollständig im Wald. Es sind keine landwirtschaftlichen Vorrangflächen betroffen.

Sonderbauflächen - Freiflächen-PV-Anlagen

Neben der Siedlungsentwicklung bringt die Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) im Rahmen der Energiewende eine große Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Derzeit sind die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene ständigen Änderungen unterworfen. Hinzu kommen eine Beschleunigung der Planungsprozesse sowie Konzepte von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Planungsgemeinschaften, die nicht immer aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zu erheblichen Verwerfungen in der Agrarstruktur und den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für FFPV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, indem sie die Flächenverfügbarkeit örtlicher bäuerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt. Die Aussicht der Grundstückseigentümer, eine PV- Anlage auf ihren landwirtschaftlichen Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und damit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten sowie den Betrieben ihre Produktionsgrundlage zu sichern. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bäuerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder Investoren die Bodenmärkte beeinflussen.

Der Grundsatz G 166 des LEP IV verlangt neben einem flächenschonenden Ausbau bevorzugt „ertragsschwache“ landwirtschaftliche Standorte auszuwählen. Auch im EEG wird klargestellt, dass mindestens 50 % der PV auf, an oder in Gebäuden oder Lärmschutzwänden errichtet werden soll. Der Ausbau auf versiegelten Flächen sollte damit klaren Vorrang gegenüber der Freifläche haben. Der G 166 c gibt vor, dass der Ausbau von FFPV-Anlagen auf Ackerflächen auf 2 Prozent begrenzt werden soll. Zwar kann in einzelnen Kommunen auch mehr ausgewiesen werden, wenn dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Dies verdeutlicht auch das Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2025, welches betont, dass die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen aufgrund der anhaltenden weltweiten Krisen eine zentrale Rolle zukommt, weshalb die Belange der Landwirtschaft gewahrt werden müssen. Diese sind gewahrt, „wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der **örtlichen** Ackerfläche in Anspruch genommen werden.“

Folgende Tabelle verdeutlicht die Größenordnung der FFPV-Anlagen, auch unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange (ALKIS Daten 2023).

Gemarkung	Acker (AF) ha	Grünland ha	LF ha	2% AF ha	5% AF ha	PV-Planung VG insg. ha	PV-Planung VG AF ha
Allenbach	76	176	255	1,52	3,8	1,56	
Allenbach	76	176	255	1,52	3,8	22,54	14,91
Asbach	123	69	193	2,46	6,15	26,75	24,54
Breienthal	113	45	158	2,26	5,65	21,45	14,09
Bruchweiler	68	140	209	1,36	3,4	7,96	7,43
Bruchweiler	68	140	209	1,36	3,4	9,2	9,04
Fischbach	20	83	105	0,4	1	5,03	4,96
Fischbach	20	83	105	0,4	1	7,26	1,75
Gösenroth	221	39	262	4,42	11,05	16,87	16,76
Gösenroth	221	39	262	4,42	11,05	2,78	2,78
Gösenroth	221	39	262	4,42	11,05	3,09	3,09
Gösenroth	221	39	262	4,42	11,05	11,02	11,02
Hausen	120	111	231	2,4	6	59,38	57,79
Hausen	120	111	231	2,4	6	0,53	
Herborn	25	53	78	0,5	1,25	16,34	15,77
Herrstein	121	115	236	2,42	5,65	6,91	6,86
Hettenrodt	40	60	104	0,8	2	15,75	11,77
Horbruch	109	120	236	2,18	5,45	12,04	11,46
Hottenbach	293	171	465	5,86	14,65	16,14	15,8
Hottenbach	293	171	465	5,86	14,65	38,09	14,65
Kempfeld	86	209	297	1,72	4,3	9,4	
Kempfeld	86	209	297	1,72	4,3	28,85	5,36
Kempfeld	86	209	297	1,72	4,3	26,36	13,8
Krummenau	66	61	128	1,32	3,3	31,8	29,38
Krummenau	66	61	128	1,32	3,3	7,26	3,06
Langweiler	0	21	22	0	0	5,7	
Mackenrodt	50	71	122	1	2,5	0,34	
Mackenrodt	50	71	122	1	2,5	9,99	7,4
Mackenrodt	50	71	122	1	2,5	3,68	3,62
Niederhosenbach	232	113	349	4,64	11,6	17,85	17,12
Niederwörresbach	110	173	287	2,2	5,5	24,87	20,4
Niederwörresbach	110	173	287	2,2	5,5	3,25	3,25
Niederwörresbach	110	173	287	2,2	5,5	4,85	4,82
Oberkirn	174	94	270	3,48	8,7	9,44	7,75
Oberkirn	174	94	270	3,48	8,7	12,99	12,47
Oberkirn	174	94	270	3,48	8,7	16,73	16,69
Oberreidenbach	106	327	436	2,21	5,3	4,2	
Oberreidenbach	106	327	436	2,21	5,3	5,05	
Oberreidenbach	106	327	436	2,21	5,3	11,97	
Rhaunen	372	146	522	7,44	18,6	7,1	1,26
Rhaunen	372	146	522	7,44	18,6	4,02	3,93
Rhaunen	372	146	522	7,44	18,6	14,52	14,27
Rhaunen	372	146	522	7,44	18,6	15,44	13,72
Rhaunen	372	146	522	7,44	18,6	20,81	20,41
Schauren	56	128	188	1,12	2,8	6,28	
Schauren	56	128	188	1,12	2,8	10,83	10,7

Schauren	56	128	188	1,12	2,8	21,57	14,4
Schmidthachenbach	101	257	362	2,02	5,05	23,54	12,34
Schmidthachenbach	101	257	362	2,02	5,05	15,59	13,87
Schmidthachenbach	101	257	362	2,02	5,05	0,66	
Schwerbach	93	27	120	1,86	4,65	18,25	18,25
Sensweiler	39	185	225	0,78	1,95	0,9	
Sensweiler	39	185	225	0,78	1,95	18,31	
Sien	196	258	458	3,92	9,8	11,57	
Sien	196	258	4,58	3,92	9,8	1,58	
Sien	196	258	4,58	3,92	9,8	3,47	
Sien	192	258	4,58	3,92	9,8	10,39	9,43
Sien	192	258	4,58	3,92	9,8	19,31	9,72
Stipshausen	84	152	238	168	4,2	10,89	
Veitsrodt	60	147	208	1,2	3	6,22	1,4
Veitsrodt	60	147	208	1,2	3	7,08	0,31
Veitsrodt	60	147	208	1,2	3	14,11	11,33
Veitsrodt	60	147	208	1,2	3	23,85	15,49
Vollmersbach	32	59	95	0,64	1,6	21,66	12,51
Weiden	62	43	107	1,24	3,1	34,37	27,02
Wickenrodt	160	89	249	3,2	8	66,92	45,9
Wirschweiler	58	180	242	1,16	2,9	0,78	
Wirschweiler	58	180	242	1,16	2,9	4,11	3,31
Wirschweiler	58	180	242	1,16	2,9	18,14	14,58
Wirschweiler	58	180	242	1,16	2,9	19,3	19,3
						1005,81	698,15

Im Verbandsgemeindegebiet sind derzeit 182,64 ha PV-Anlagen realisiert oder befinden sich im Planverfahren. Davon sind 115,1 ha Ackerflächen betroffen, was rund 2 % der Ackerflächen im Verbandsgemeindegebiet entspricht. Damit sind die Vorgaben des LEP IV bereits erfüllt.

Die Planungen betreffen auch Flächen, die im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Diese Planungen beinhaltet einen Zielkonflikt und berührt den Plan in seinen Grundzügen. Bei der Überplanung der betroffenen landwirtschaftlichen Vorrangflächen gehen die wesentlichen Funktionen dieses Vorranges verloren. Z 83 formuliert: „die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung **hat Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen**. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.“ Sofern der ausgewählte Standort raumordnerische Konflikte beinhaltet, steht dieser nach unserem Dafürhalten, nicht zur Verfügung. Wenn in einem Gebiet keine entsprechenden, unter Berücksichtigung aller Belange, geeigneten Standorte vorhanden sind, dann ist dieser Umstand so hinzunehmen.

Sofern Wirtschaftswege überplant werden, ist sicherzustellen, dass die Erschließung der angrenzenden Flächen weiterhin, ohne große Umwege, möglich bleibt.

Im Weiteren werden auf die einzelnen FFPV-Flächen eingegangen:

Allenbach

In Allenbach sind 22,5 ha FFPV-Fläche geplant, davon sind 14,9 ha Ackerflächen betroffen. Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemeinde Allenbach liegt bei 36. Die Planfläche liegt mit 38 Punkten über dem Durchschnitt und weisen für die Region durchaus eine gute Ertragsfähigkeit aus. Die Flächen liegen zudem vollständig im Vorranggebiet für Landwirtschaft, ein Zielabweichungsverfahren wurde bereits durchgeführt. Die örtlichen Belange der Landwirtschaft werden nicht gewahrt. Aus agrarstruktureller Sicht kann dieser Planung nicht zugestimmt werden.

Asbach

Die Ortsgemeinde Asbach beabsichtigt 26,75 ha Sonderbaufläche für FFPV auszuweisen, davon auf 24,5 ha auf Ackerflächen. Die Ackerzahlen liegen zwischen 22 und 52 und sind im Durchschnitt der Gemarkung von 34. Im Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Vorrangflächen. Mit einer Überplanung von 19,9 % der Ackerflächen werden die Belange der örtlichen Landwirtschaft nicht gewahrt. Aus agrarstruktureller kann der Planung nicht zugestimmt werden. Diese ist deutlich zu reduzieren.

Breitenthal

In Breitenthal sind 21,45 ha FFPV geplant. Innerhalb des Plangebietes liegen 14,09 ha Ackerflächen. Die Ackerzahlen liegen zwischen 19 und 42 Punkten und sind damit nicht als ertragsschwach zu bezeichnen. Mit einer Überplanung von 12 % der Ackerflächen sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft nicht gewahrt. Die Planung ist deutlich zu reduzieren.

Fischbach

Die Ortsgemeinde Fischbach plant die Ausweisung von zwei Sonderbauflächen für FFPV. Eine Fläche (3) ist 5,03 ha groß. 4,96 ha werden ackerbaulich genutzt. Fischbach verfügt über 20 ha Acker. Mit der Planung werden fast 25 % der örtlichen Ackerflächen überplant.

Die zweite Fläche Sonderbaufläche (4) ist 7,26 ha groß, wovon 1,75 ha als Acker genutzt werden. Mit Ackerzahlen von bis zu 44, handelt es sich um für die Region ertragsfähige Böden. Die Planung nimmt knapp 7% der landwirtschaftlichen Fläche ein und über 8% der Ackerflächen. Damit die Belange der örtlichen Landwirtschaft gewahrt bleiben, sind die Flächen zu reduzieren.

Gösenroth

In Gösenroth sind mehrere Flächen für PV vorgesehen. Eine Fläche (1) ist 16,87 ha groß und liegt an der L 182. 16,76 ha sind Ackerflächen. Die Ackerzahlen liegen zwischen 31 und 52 und sind nicht als ertragsschwach zu bezeichnen. Die Fläche liegt, bis auf eine kleine Teilfläche nördlich des Plangebietes, in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Es liegt folglich ein Zielkonflikt vor. Die Planung wird daher aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt.

Die Fläche Nr. 2 gliedert sich in zwei Teilbereiche von insg. 5,87 ha. Die Flächen weisen Ackerzahlen bis zu 42 aus was guten Böden innerhalb der Region entspricht. Die Flächen liegen vollständig in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft und beinhalten einen Zielkonflikt. Die Planung wird Seitens der Landwirtschaft abgelehnt.

Eine weitere Fläche (3) von 11,02 ha liegt ebenfalls an der L182. Hierbei handelt es sich um Ackerflächen, die vollständig in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft liegen und somit einen Zielkonflikt beinhalten. Die Planung wird Seitens der Landwirtschaft abgelehnt.

Die Fläche 4 in der Gemarkung Gösenroth liegt an der Grenze zu Sohrschied. Es ist eine 1,97 ha große Ackerfläche mit durchschnittlicher Bodengüte. Es handelt sich hierbei nicht um eine für die Region ertragsschwache Fläche. Die Planung wird seitens der Landwirtschaft kritisch gesehen.

Hausen

In der Gemeinde Hausen (2) ist ein 59,38 ha großer Solarpark auf landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant. Die Flächen werden bis auf kleine Teilflächen ackerbaulich genutzt. Die Gemeinde Hausen verfügt über 231 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Solarpark stellt somit 26 % der Gemarkung dar.

Hausen verfügt über 120 ha Ackerflächen. Der Solarpark überplant somit die Hälfte der Ackerflächen. In Hausen und den umliegenden Gemeinden wirtschaften zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe u.a. mit Biogasanlagen, die aufgrund des fortschreitenden Strukturwandels, dem Klimawandel und Auflagen beispielsweise aus der Düngeverordnung auf Flächenaufstockungen angewiesen sind.

Laut dem RROP Rheinhessen-Nahe liegt das Plangebiet vollständig in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet und beinhaltet somit einen Zielkonflikt. Der Regionale Raumordnungsplan ist somit in seinen Grundzügen berührt.

Das Plangebiet reicht bis an die Hofstellen von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben heran. Bei den Betrieben handelt es sich um tierhaltende Betriebe mit Entwicklungspotential und einer gesicherten Nachfolge. Nutzbare, gut erschlossene, hofnahe Flächen werden den Betrieben als Existenzgrundlage entzogen. In den Vollzugshinweisen aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht zur Landesverordnung über die Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, ausgesellt vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (21. Februar 2022), heißt es auf Seite 7 unter Punkt 2 der landwirtschaftlichen Belange: *„Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2021 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlagen nicht zustimmen.“* Die Abstände zu den Betrieben sind einzuhalten, um die zukünftigen betrieblichen Entwicklungen der Betriebe nicht zu gefährden. Die Planung führt außerdem dazu, dass Wirtschaftswege überplant werden und die Erschließung der angrenzenden Flächen nicht mehr oder nur über große Umwege möglich ist. Hierbei handelt es sich zum Teil um gut ausgebaute Wege, die im Zuge der Wirtschaftswegeförderung finanziert wurden. Eine Überplanung der Wege ist zu vermeiden. Die Planung wird aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.

Herborn

Die Gemeinde Herborn plant die Neuausweisung von 16,34 ha FFPV-Fläche. Hierbei handelt es sich um Ackerflächen, die als großer zusammenhängender Schlag bewirtschaftet wird. Die Flächen

weisen Ackerzahlen von bis zu 49 auf, was guten Böden in der Region entspricht. Erst 3 Jahre liegt das Flurbereinigungsverfahren zurück. Das Plangebiet liegt im Schnitt der Gemarkung von 36. Hierbei handelt es sich um durchaus für die Region ertragsfähige Böden. Herborn verfügt über 20 ha Ackerflächen. Das Plangebiet nimmt somit 21 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ein und 63 % der Ackerflächen ein. Die Planung ist somit deutlich zu reduzieren.

Herrstein

Das Plangebiet ist 6,91 ha groß und liegt vollständig in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Die Ackerzahlen liegen zwischen 23 und 49. Die Fläche ist gut erschlossen und eben. Herrstein verfügt über 121 ha Ackerflächen. Das Plangebiet nimmt somit knapp 6 % der örtlichen Ackerflächen ein. Die Planung wird Seitens der Landwirtschaft abgelehnt.

Hettenrodt

In der Ortsgemeinden Hettenrodt sind 15,7 ha FFPV-Flächen vorgesehen. Die durchschnittliche Ackerwertzahl der Gemeinde Hettenrodt liegt bei 34. Die Planfläche liegt mit Werten von bis zu 40 über dem Durchschnitt und weist damit eine sehr gute Ertragsfähigkeit für die Region aus. Die hier zur Überplanung vorgesehenen Flächen sind außerdem gut erschlossen und können in vergleichsweise großen Schlägen bewirtschaftet werden. 1,75 ha sind im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2014 als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgewiesen. Hier liegt ein Zielkonflikt vor.

Die Gemarkung Hettenrodt verfügt über 106,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Somit werden mit der Planung 14,76 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen und 29% der örtlichen Ackerflächen überplant. Die Planung ist somit deutlich zu reduzieren.

Horbruch

Die Gemeinde Horbruch plant eine Sonderbaufläche für FFPV von 12,04 ha auf Ackerflächen. Horbruch verfügt über 109 ha Acker, sodass die Planung der PV-Anlage mit einer Größe von 12,04 ha insgesamt einem Flächenanteil von 11 % entspricht. Die Ackerzahlen liegen zwischen 29 und 40 und sind somit nicht ertragsschwach. Durch das Vorhaben werden landwirtschaftliche Vorrangflächen überplant. Der Regionale Raumordnungsplan ist somit in seinen Grundzügen berührt. Die Planung wird abgelehnt.

Hottenbach

In der Gemarkung Hottenbach sind zwei Neuausweisungen von FFPV geplant. Die Planung Nr. 2 liegt nordwestlich von Hottenbach an der K 21. Die Fläche ist 38,09 ha groß, wovon 14,06 ha ackerbaulich genutzt werden. Die Ackerzahlen liegen zwischen 29 und 39 und befinden sich leicht unter dem Durchschnitt der Gemarkung von 35. Die Flächen sind eben, gut erschlossen und sind durchaus ertragsfähig für die Region. Hottenbach verfügt über 465 ha LN, die Planung würde somit 8% der landwirtschaftlichen Nutzfläche einnehmen. Die Fläche ist deutlich zu reduzieren.

Die Planung Nr. 3 liegt östlich der Ortslage und ist 16,14 ha groß. 15,8 ha sind Ackerland. Die Ackerzahlen liegen zwischen 28 und 49 und sind durchaus ertragsfähig für die Region. Die Fläche

liegt bis auf ein kleines Teilstück im Vorranggebiet für Landwirtschaft (RROP RHN). Folglich liegt ein Zielkonflikt vor.

Das Plangebiet reicht knapp 300 Meter an die Betriebsstätte eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes heran. Hierbei handelt es sich um einen tierhaltenden Betrieb mit Entwicklungspotential. In den Vollzugshinweisen aus landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht zur Landesverordnung über die Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, ausgesellt vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (21. Februar 2022), heißt es auf Seite 7 unter Punkt 2 der landwirtschaftlichen Belange: *„Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c, h und i EEG 2021 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlagen nicht zustimmen.“* Die Abstände zum Betrieb sind einzuhalten, um die zukünftigen betrieblichen Entwicklungen nicht zu gefährden.

Aufgrund des Zielkonfliktes wird die Planung seitens der Landwirtschaft abgelehnt.

Kempfeld

In Kempfeld sind zwei Sonderbaufläche für FFPV geplant. Eine Anlage von rund 9 ha besteht bereits schon. Die Planung Nr. 2 befindet sich nördlich der Steinbachtalsperre und ist 28,85 ha groß. Diese schließt an die bereits bestehende Anlage von Bruchweiler an. Die Flächen liegen teilweise im Vorranggebiet für Landwirtschaft und beinhalten dort einen Zielkonflikt. Bis auf kleine Grünlandflächen handelt es sich um gut erschlossene Ackerflächen.

Die Planung Nr. 2 liegt nördlich der Ortslage und ist 26,36 ha groß. Etwa die Hälfte der Planfläche ist Ackerland. Die Ackerzahlen weisen mit Werten bis zu 46, eine sehr gute Ertragsfähigkeit für die Region aus, weshalb diese als Vorrangflächen für die Landwirtschaft im RROP RHN ausgewiesen sind. Es besteht somit ein Zielkonflikt. Diese Fläche reicht bis an die Hofstelle eines tierhaltenden Betriebes heran. Auch hier wird auf das Schreiben vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 21. Februar 2022 verwiesen. Die entsprechenden Abstände sind einzuhalten.

Kempfeld verfügt über 86 ha Ackerfläche. Die 2 % werden durch die o.g. Planungen deutlich überschritten. Bei beiden Planflächen sind Vorrangflächen für die Landwirtschaft betroffen, daher werden die Planungen seitens der Landwirtschaft abgelehnt.

Krummenau

In Krummenau sind zwei Sonderbauflächen für FFPV geplant. Fläche 1 ist 31,8 ha groß. Mit Ackerzahlen von bis zu 58 sind die Flächen als überdurchschnittlich gut zu bezeichnen. Bis auf kleine Grünlandflächen wird die Planfläche ackerbaulich genutzt. Krummenau verfügt über 66 ha Ackerfläche. Die Planfläche nimmt 44,5 % der Ackerflächen und 25 % der LN ein. Die Planung ist deutlich zu reduzieren.

Die Planfläche 2 ist 7,26 ha groß und knapp zur Hälfte Ackerflächen. Insbesondere bei diesen Flächen handelt es sich um sehr gute ertragsfähige Flächen von bis zu 57 Punkten. Die Planung macht 5,6 % der örtlichen LN aus. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Planung zu reduzieren.

Langweiler

In Langweiler (1) ist eine 0,88 ha FFPV auf einem Sportplatz geplant. Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken.

Im Anschluss an die Fläche sind 4,82 ha FFPV (2) auf landwirtschaftlichen Grünlandflächen geplant. Die Ackerzahlen liegen zwischen 32 und 36. Die Fläche ist teilweise als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Planung würde ein Verlust von 22 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bedeuten. Aus agrarstruktureller Sicht ist die Planung deutlich zu reduzieren.

Mackenrodt

In der Gemarkung Mackenrodt sind drei Neuausweisung für FFPV geplant. Die Neuausweisung Nr. 2 umfasst 3,68 ha Ackerflächen, die innerhalb eines Waldgebietes liegen. Die Ackerzahlen der Flächen liegen zwischen 28 und 39 und liegen damit innerhalb des Durchschnitts der Gemarkung. Mackenrodt hat 50 ha Acker, die o.g. Planung nimmt somit 7,2 % der Ackerflächen ein. Die Planung ist aus agrarstruktureller Sicht zu reduzieren.

Die Planfläche 3 umfasst 0,34 ha Grünland und grenzt an die Stadt Idar-Oberstein heran. Die Fläche weist 32 Punkte auf.

Fläche 5 ist 9,99 ha groß, wovon 7,4 ha Ackerflächen sind. Mit der Überplanung gehen in der Gemarkung knapp 15% der Ackerflächen verloren- Die Fläche weist Zahlen bis zu 46 auf, was auf eine gute Ertragsfähigkeit deutet. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist im RROP RHN als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und beinhaltet somit einen Zielkonflikt. Die Planung wird aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt.

Niederhosenbach

Das Plangebiet der Gemarkung Niederhosenbach für FFPV ist 17,85 ha groß und wird ackerbaulich genutzt. Die Fläche liegt fast vollständig in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Die Ortsgemeinde Niederhosenbach verfügt über 232 ha Ackerflächen. Durch die Planung sind 7,7% der Ackerflächen betroffen. Die Belange der Landwirtschaft werden nicht gewahrt. Die Planung berührt den RROP RHN in seinen Grundzügen. Die Planung wird abgelehnt.

Niederwörresbach

In der Gemeinde Niederwörresbach sind mehrere PV-Flächen ausgewiesen. Fläche Nr. 5 ist 24,87 ha groß. Die Ackerzahlen liegen zwischen 20 und 58. Rund 20,4 ha sind Ackerflächen. Die Planung nimmt somit 18,5 % der örtlichen Ackerflächen ein. Die Belange der Landwirtschaft werden nicht gewahrt, die Fläche ist deutlich zu verkleinern.

Fläche Nr. 6 grenzt an den bestehenden Steinbruch an. Die Fläche ist 3,25 ha groß und wird ackerbaulich genutzt. Mit Werten von bis zu 51 handelt es sich um ertragsfähige Böden. Die Fläche Nr. 7 ist 4,85 ha groß und wird ackerbaulich genutzt. Niederwörresbach verfügt über 110 ha Ackerfläche. Die Obergrenze von insg. 5 % wie es im Schreiben des Ministeriums für Inneres und Sport Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2025 verdeutlicht wurde, sind aus landwirtschaftlicher Sicht zwingend einzuhalten.

Oberkirn

In Oberkirn sind mehrere Anlagen geplant. Die Fläche Nr. 3 ist 9,44 ha groß und weist Ackerzahlen unter dem Durchschnitt der Gemarkung auf. Es werden 7,75 ha Ackerflächen überplant.

Planfläche Nr. 4 ist 17,27 ha groß, wovon 3 % in der Gemarkung Hausen liegt. Die Ackerzahlen liegen unter dem Durchschnitt. Die Flächen werden ackerbaulich genutzt und liegen fast vollständig in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet und beinhalten einen Zielkonflikt. Durch das Plangebiet gehen 9 % der Ackerflächen in der Gemarkung verloren. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft werden nicht gewahrt. Die Planung wird abgelehnt.

Fläche Nr. 5 ist 12,9 ha groß, wird ackerbaulich genutzt und weist mit Werten von bis zu 49 überdurchschnittliche Böden auf. Auch diese Fläche liegt vollständig in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet und beinhaltet einen Zielkonflikt. Es werden 7 % der örtlichen Ackerflächen überplant. Die Planung wird seitens der Landwirtschaft abgelehnt.

Inmitten der Planfläche Nr. 4 und Nr. 5 liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle. Sofern diese landwirtschaftlich genutzt wird oder weiterhin Bestandsschutz besteht, sind die entsprechenden Abstände einzuhalten.

In der Gemarkungen Schwerbach und Oberkirn (Schwerbach Nr. 3) ist ein 49,87 ha großer Solarpark ausgewiesen. Davon fallen 31,61 ha auf die Gemarkung Oberkirn. Die Flächen werden bis auf einzelne Flächen, ackerbaulich genutzt und liegen überwiegend im landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich angrenzend, die entsprechenden Abstände werden nicht eingehalten. Durch die Ausweisung werden 15 % der Ackerflächen überplant. Die Planung beinhaltet einen Zielkonflikt und die örtlichen landwirtschaftlichen Belange werden nicht gewahrt. Die Planung wird abgelehnt.

Oberreidenbach

Die Ortsgemeinde Oberreidenbach plant die Errichtung von insg. 17,03 ha FFPV. Die Flächen liegen beidseitig der B 270. Hierbei handelt es sich um Grünlandflächen die größtenteils im RROP RHN als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Die Planfläche überplant knapp 4 % der LN. Das Plangebiet grenzt an landwirtschaftliche Hofstellen an. Die entsprechenden Abstände sind nicht eingehalten. Aufgrund des Zielkonfliktes wird die Planung aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt.

Rhaunen

Innerhalb der Gemarkung Rhaunen sind mehrere Anlagen geplant.

Planfläche Nr. 8 „Solarpark Humesberg“ ist eine Fläche von 7,1 ha. 1,26 ha sind Ackerflächen. Die Acker- und Grünlandzahlen liegen überwiegend zwischen 35 und 45, was gute bis sehr gute Böden in der Region entspricht. Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe sieht für den nördlichen Bereich Vorrangfläche für die Landwirtschaft vor. Aufgrund des Zielkonfliktes wird die Planung aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt.

Die Fläche Nr. 9 ist insgesamt 29,96 ha groß und liegt beidseitig der L 180. 27,99 ha werden ackerbaulich genutzt. Mit Ackerzahlen von bis zu 58 handelt es sich um ertragsfähige gut zu bewirtschaftende Böden. 3,4 ha befinden sich im landwirtschaftlichen Vorranggebiet und beinhalten einen Zielkonflikt. Mit der Planung fallen 7,5 % der Ackerflächen weg. Aufgrund der Überplanung

von Vorrangflächen und Ackerflächen mit einer sehr guten Bodengüte wird die Planung seitens der Landwirtschaft abgelehnt.

Fläche Nr. 10 liegt beidseitig der noch in Planung befindenden Hunsrückspange, südwestlich der Ortslage. Die Fläche ist 24,83 ha groß und wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Die Ackerzahlen sind durchschnittlich. 6,6 ha Ackerflächen werden durch die Planung aus der Nutzung genommen, die agrarstrukturellen werden nicht gewahrt. Die Fläche ist zu reduzieren.

Schauren

In Schauren sind mehrere Neuausweisungen für FFPV geplant. Planfläche Nr. 3 liegt westlich der Ortslage und ist 10,83 ha groß und wird ausschließlich ackerbaulich genutzt. Ein Teilbereich ist als Vorrangfläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Ortsgemeinde Schauren verfügt über 56 ha Ackerflächen. Durch die Planung fallen 19 % der örtlichen Ackerflächen weg. Die Belange der Landwirtschaft werden nicht gewahrt, außerdem beinhaltet die Planung einen Zielkonflikt. Die Planung ist deutlich zu reduzieren.

Fläche Nr. 4 ist 6,28 ha groß und wird als Grünland genutzt. Ein Drittel des Plangebietes ist als landwirtschaftlicher Vorrang im RROP RHN ausgewiesen. Aufgrund des Zielkonfliktes wird die Planung abgelehnt.

Planfläche Nr. 5 liegt an der Grenze zu Kempfeld. 14,4 ha der insgesamt 19,93 ha großen Fläche wird ackerbaulich genutzt. Dies entspricht 25 % der örtlichen Ackerflächen. Das Plangebiet liegt vollständig im Vorranggebiet für Landwirtschaft und beinhaltet einen Zielkonflikt. Die Planung wird aufgrund agrarstruktureller Belange abgelehnt.

Schmidthachenbach

In der Gemeinde Schmidthachenbach ist ein 23,5 ha großer Solarpark auf landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant. Die Gemarkung hat eine durchschnittliche EMZ von 40, dass Plangebiet weist Werte von bis zu 50 Bodenpunkten auf. Der Standort ist somit insgesamt nicht als ertragsschwach zu bezeichnen und erfüllt daher nicht das Kriterium des G166.

Teile des Plangebietes liegen in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet des ROP Rheinhessen-Nahe und beinhaltet somit einen Zielkonflikt.

Die Belange der örtlichen Landwirtschaft von 2 % werden nicht gewahrt. Eine Planfläche von 23,5 ha übersteigt das Ausbauziel um das Mehrfache (12 %). Die Planung beinhaltet einen Zielkonflikt und wird abgelehnt.

Schwerbach

In der Gemarkung Schwerbach und Oberkirn ist ein 49,87 ha großer Solarpark ausgewiesen. Davon fallen 18,25 ha auf die Gemarkung Schwerbach. Die Flächen werden ackerbaulich genutzt und liegen fast vollständig im landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Durch die Ausweisung werden fast 19,5 % der Ackerflächen überplant. Die Planung beinhaltet einen Zielkonflikt und die örtlichen landwirtschaftlichen Belange werden nicht gewahrt. Die Planung wird abgelehnt.

Sensweiler

Die Ortsgemeinde Sensweiler plant eine 18,31 ha große Anlage. Die Flächen werden als Grünland genutzt und liegen von der Ertragsfähigkeit im durchschnittlichen Bereich. Angrenzend an die geplante FFPV-Anlage liegt eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Tierhaltung. Entsprechend sind die Abstände einzuhalten. Die Gemarkung Sensweiler verfügt über 225 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Anlage stellt somit 8 % der Fläche dar. Die Anlage ist zu reduzieren.

Sien

Auf einer Fläche (2) von 11,5 ha ist eine PV-Anlage als bifericale Agri-PV-Anlage (zweiseitigen Modulreihen) geplant. Der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe sieht für die Planfläche eine Vorrangfläche für die Landwirtschaft vor. Agri-PV-Anlagen sollen die landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und die Stromproduktion mittels PV-Anlage als Sekundärnutzung kombinieren.

Die Kriterien für eine solche Anlage definiert die „DIN SPEC 91434 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung“.

Auf diese Anforderungen und Kriterien wird ebenfalls im Planentwurf der dritten Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe im Ziel Z169 d verwiesen. Demnach sind Agri-PV Vorhaben **nur mit dem Vorrang der Landwirtschaft vereinbar** „wenn eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung für die Dauer der auf maximal 40 Jahre begrenzten Agri-Photovoltaik-Nutzung durchführbar ist und eine Alternativenprüfung innerhalb der jeweiligen Ortsgemeinde erfolgt ist. In jedem Einzelfall ist ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept seitens des Antragstellers bei der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft vorzulegen, die hierzu eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer einholt. Dabei sind die Anforderungen nach DIN SPEC 91434 (Stand: Mai 2021) zugrunde zu legen. Im Rahmen einer raumordnerischen Vereinbarung sind die Anforderungen an die Landbewirtschaftung, die zeitliche Nutzungsdauer, mögliche Verlängerungsoptionen und die Rückbauverpflichtung der Agri-Photovoltaik vertraglich festzulegen.“

Sofern es sich nachweislich um eine Anlage der DIN-SPEC 91434 handelt, bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Die Ortsgemeinde plant eine weitere Fläche (3) für FFPV. Die Fläche ist 19,31 ha groß und liegt zum Teil in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Die 9,72 ha Ackerflächen liegen über dem 2%-Ausbauziel. Die Fläche wird aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.

Eine weitere Fläche (4) ist 10,39 ha groß und überwiegend ackerbaulich (9,43 ha) genutzt. Ca. die Hälfte der Fläche ist als Vorrangfläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Mit Ackerzahlen von bis zu 46 werden gute Böden innerhalb der Region überplant. Es sind mehr als 2 % der örtlichen Ackerflächen betroffen. Die Planung wird aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt.

Stipshausen

In Stipshausen ist eine 10,89 ha große FFPV-Anlage geplant. Die Fläche liegt zu einem Drittel im landwirtschaftlichen Vorranggebiet und wird ausschließlich als Grünland genutzt.

Die Gemarkung Stipshausen verfügt über 238 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Somit werden in dieser Gemarkung 4,5 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen überplant. Aufgrund der Überplanung von landwirtschaftlichen Vorrangflächen wird die Planung aus Sicht der Landwirtschaft abgelehnt.

Veitsrodt

In Veitsrodt sind mehrere Flächen für FFPV ausgewiesen. Fläche 2 ist 6,22 ha groß und wird überwiegend als Grünland genutzt. Ein kleiner Teilbereich befindet sich im Vorranggebiet für Landwirtschaft.

Fläche 3 ist 7,08 ha groß und wird ausschließlich als Grünland genutzt. Auch hier liegt ein kleiner Teilbereich im Vorranggebiet für Landwirtschaft. Veitsrodt verfügt über 208 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Bei Fläche 2 und 3 werden mehr als 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Anspruch genommen. Die Planungen sind zu reduzieren.

Fläche 4 ist 23,85 ha groß, wovon 15,49 ha als Ackerflächen genutzt werden. Die Flächen liegen großflächig in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Mit Ackerzahlen von bis zu 43 handelt es sich um gute Böden innerhalb der Region. Es werden 25 % der örtlichen Ackerflächen überplant und 11,5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Planung wird Seitens der Landwirtschaft abgelehnt. Fläche 5 ist 14,11 ha groß, wovon 11,33 ha als Acker genutzt werden. Auch hier weisen die Ackerzahlen ertragsfähige Böden für die Region aus. Es sind fast ausschließlich Flächen innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft betroffen. Es werden 18,3 % der Ackerflächen überplant und 6,7 der LN in Veitsrodt. Die Flurbereinigung liegt erst 3 Jahre zurück. Die Planung wird aus Sicht der Landwirtschaft abgelehnt.

Vollmersbach

In Vollmersbach sind 21,66 ha FFPV geplant. Davon sind 12,51 ha Ackerflächen. Die Fläche liegt vollständig in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet. Vollmersbach verfügt über 95 ha LN und 32 ha Ackerflächen. Die Planung führt zu einem Verlust von über 20 % der örtlichen Ackerflächen sowie knapp 23 % der LN. Weitere Flächen sind mit Gewerbeflächen überplant, was ein weiterer Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen bedeutet. In der Gemeinde läuft aktuell ein Flurbereinigungsverfahren. Aus agrarstruktureller Sicht wird die Planung abgelehnt.

Weiden

Knapp 35 ha FFPV sind in Weiden geplant. Die Flächen liegen größtenteils im Vorranggebiet für Landwirtschaft. Die Ackerzahlen liegen im Durchschnitt der Gemarkung. 27,02 ha werden ackerbaulich genutzt. Weiden verfügt über 62 ha Ackerflächen und 107 ha LN. Es werden somit 32 % der örtlichen LN überplant und 43 % der Ackerflächen. Die Planung wird Seitens der Landwirtschaft abgelehnt.

Wickenrodt

In Wickenrodt sollen 66,92 ha für FFPV ausgewiesen werden. 45,9 ha werden ackerbaulich genutzt. Mit Ackerflächen von bis zu 49 weisen die Flächen eine gute Ertragsfähigkeit auf. Etwa die Hälfte der Fläche liegt im Vorranggebiet für Landwirtschaft. Die Planung führt zum Verlust von 26,8% der örtlichen landwirtschaftlichen Nutzfläche und zum Verlust von über 28% der Ackerflächen. Die Planung wird aus landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.

Wirschweiler

In Wirschweiler (4) ist eine 18,14 ha große FFPV-Fläche ausgewiesen. 14,58 ha werden ackerbaulich genutzt. Die Flächen weisen eine durchschnittliche Ertragsfähigkeit aus. Landwirtschaftliche Vorrangflächen werden nicht tangiert. Es werden 7 % der örtlichen LN und 25 % der Ackerflächen überplant. Die Planung ist deutlich zu reduzieren.

Eine weitere Fläche (5) liegt nordöstlich der Ortslage und ist 4,11 ha groß. Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Die Planung weist mehr als 5 % der örtlichen Ackerflächen aus. Die Planung ist zu reduzieren.

Die Planung Nr. 6 ist eine 19,3 große Fläche die ausschließlich ackerbaulich genutzt wird. Durch die Planung werden 8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche entzogen und 33,7 % der örtlichen Ackerflächen. Um die Belange der örtlichen Landwirtschaft zu wahren, ist die Planung deutlich zu reduzieren.

Ausgleichflächen

Wir verweisen auf § 15 BNatSchG und § 7 LNatSchG, in dem bei Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahme zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Hierzu ist die landwirtschaftliche Berufsvertretung immer zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

